

Meldung TSE-Kassen ab 01.01.2025

Hintergrund

Schon seit dem 01.01.2020 sind zertifizierte technische Sicherheitseinrichtungen (TSE) bei der Verwendung elektronischer Registrierkassen grundsätzlich Pflicht (vgl. Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen). Zum 01.01.2023 sind auch die letzten Übergangsfristen abgelaufen.

Seit die Regelung in Kraft ist, gilt außerdem, dass Steuerpflichtige, die eine TSE-Kasse nutzen, dem Finanzamt innerhalb eines Monats nach **Anschaffung** oder **Außerbetriebnahme** das Folgende mitzuteilen haben:

1.	Name des Steuerpflichtigen	
2.	Steuernummer des Steuerpflichtigen	
3.	Art des eAs*	
4.	Software des eAs	
5.	Softwareversion des eAs	
6.	Seriennummer des eAs	
7.	Hersteller des eAs	
8.	Modell des eAs	
9.	Anschaffung des eAs	
10.	Inbetriebnahme des eAs	
11.	Außerbetriebnahme des eAs	
12.	Grund der Außerbetriebnahme des eAs	

Die Mitteilung muss eigentlich zwingend elektronisch nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz erfolgen.

Allerdings waren die Finanzbehörden bislang technisch nicht in der Lage entsprechende amtliche Datensätze zur Verfügung zu stellen. Die Mitteilungspflicht wurde daher bis auf Weiteres ausgesetzt (vgl. BMF-Schreiben vom 06.11.2019).

Finanzverwaltung schafft elektronische Übermittlungsmöglichkeit!

Mit Schreiben vom 28.06.2024 teilte das BMF nun mit, dass die elektronische Übermittlungsmöglichkeit ab dem 01.01.2025 über das Programm „Mein ELSTER“ und die ERiC-Schnittstelle (endlich) zur Verfügung gestellt wird. Außerdem weist sie u.a. auf Folgendes hin:

- Die Mitteilung von **vor dem 01.07.2025** angeschafften elektronischen Aufzeichnungssystemen ist bis zum 31.07.2025 zu erstatten. (bei solchen Kassen bleibt für die Mitteilung also ein siebenmonatiges Zeitfenster von 01.01.2025 – 31.07.2025).
- **Ab dem 01.07.2025** angeschaffte elektronische Aufzeichnungssysteme sind innerhalb eines Monats nach Anschaffung mitzuteilen. Dies gilt ebenfalls für ab dem 01.07.2025 außer Betrieb genommene elektronische Aufzeichnungssysteme.
- Bei jeder Mitteilung sind stets alle elektronischen Aufzeichnungssysteme einer Betriebsstätte in der einheitlichen Mitteilung zu übermitteln.
- Nicht angeschaffte (z. B. gemietete oder geleaste) elektronische Aufzeichnungssysteme stehen angeschafften elektronischen Aufzeichnungssystemen gleich.

* eAs = elektronisches Aufzeichnungssystem